

auserzehen. Mühsame Vorarbeit wurde bereits geleistet; das Gebiet ist gesichert, das Einverständnis der Behörden eingeholt. Nichts steht der Verwirklichung des großen Gedankens entgegen, wenn nun auch die Bevölkerung durch möglichst zahlreiche Geldspenden die Sache fördert. Jede, auch die kleinste Spende wird dankbarst angenommen. Die Mitgliederschaft kann erworben werden: durch Beitritt als Gründer, einmaliger Beitrag von S 300.—, 2. als Stifter, einmaliger Beitrag von 100.— und 3. als Mitglied mit einem Jahresbeitrag von S 2.—. Erlagschein durch die Geschäftsstelle: Innsbruck, Frauenanger 2, Postsparkassenkonto B 177.126.

Tier- und Vogelschau. Der „Zentralverband der Vogelfreunde für Vogelschutz und Vogelpflege Österreichs“, ladet alle Mitglieder herzlichst zu der von ihm am 25. und 26. Dezember 1935 (Besuchszeit von 8 - 20 Uhr) im Alt-Gaudenzdorfer Saal der Restauration Vinzenz Anderle, 12., Dunklergasse 7, gegenüber der Stadtbahnhaltestelle Margarethengürtel, veranstalteten großen Tier- und Vogelschau ein. Eintritt 50 g. Kinder in Begleitung Erwachsener frei. Ausgestellt werden seltene Tiere und besonders Vögel. Straßenbahnen: Stadtbahnhaltestellen Margareten- und Gumpendorferstraße, ferner die Wagen 18 G, 118, 8, 63.

Naturschutz.*)

Landesfachstellen für Naturschutz.

Die niederösterreichische Naturschutzverordnung vom 30. Oktober 1935, LVB. 175, ist bereits kundgemacht. Sie gilt für folgende Gebiete Niederösterreichs:

1. Wienerwald, Boralpen und eigentliches Alpengebiet sowie die rechtsufrigen Donauauen von Tulln bis Kriehendorf, mithin sämtliche Gebiete südlich der Donau mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Ebreichsdorf und des am linken Donauufer gelegenen Teiles des Verwaltungsbezirkes Bruck a. d. Leitha.

2. Wachau, Kremstal, Unteres Kamptal, der Zug des Bisamberges, Rohrwaldes, Ernstbrunner Waldes und Buschberges, das Kreuttal und die Waldungen um Wolkersdorf, das sind die Gerichtsbezirke Spitz, Gföhl, Krems, Langenlois, Korneuburg, Wolkersdorf und die daran grenzenden Ortsgemeindegebiete Hornsburg, Oberkreuzstetten, Klement, Pyhra mit Ödenkirchwald, Ernstbrunn, Grafenjulz, Michelfletten Niederleis, Enzersdorf im Tale und Merkersdorf (Gerichtsbezirk Stockerau).

3. Die linksufrigen Donauauen von der Einmündung des Kampflusses die Donau stromabwärts und die Marchauen, das sind die am linken Donauufer gelegenen Ortsgemeinden Jettzdorf, Grafenwörth, Seebarn, Altenwörth, Winkl, Frauendorf an der Au, Uhenlaa und Neu-Aigen, sowie die am rechten Donauufer gelegenen Gebietsteile der Ortsgemeinden Tulln, Langenlebern, Muckendorf an der Donau, Zeiselmauer, Wördern, Altenberg, Greifenstein, Höflein a. d. Donau und Kriehendorf, weiters der die linksufrigen Donauauen unterhalb Wiens umfassende Gebietsstreifen der Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf, Schwechat, Hainburg und Marchegg, der nördlich vom Hauptwildzaun gegen die Felder begrenzt wird und bis zur Staatsgrenze verläuft, schließlich die Ortsgemeindegebiete Marchegg, Baumgarten an der March, Zwerndorf und Hohenau.

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte.
Die Schriftleitung.

Nach ihr sind als naturfeindliche Eingriffe und daher als verboten, folgende Handlungen anzusehen:

a) Das Betreten oder Befahren jener Privatwege, die von Grundbesitzern oder Jagdberechtigten durch Vorrichtungen (wie Verbotstafeln, Drähte, Astverhau, Verblendung, Wegweiser, Hegezeichen, Verhagungen, Einfriedungen) als dem öffentlichen Verkehr entzogen kenntlich gemacht sind. Sogenannte Hage, die im Verlaufe eines Fußweges keine eigenen Durchgänge haben, sondern überfliegen werden müssen oder geöffnet werden können, zählen jedoch nicht zu den erwähnten Vorrichtungen.

b) Das unbefugte Betreten von bebauten Feldern, gekennzeichneten Wiesen, forstlichen Jungkulturen, Schilf- und Unterwuchsdickungen, insbesondere zum Zwecke des Lagerns, der Veranstaltung von Spielen aller Art (wie Fußball) oder des Blumenpflückens. Fußbälle gelten im Sinne des § 28 des Naturschutzgesetzes als zur Begehung der strafbaren Handlung (Zerstörung der Kulturen) geeignete Geräte. Deren Verfall kann im Straferkenntnis ausgesprochen werden.

c) Die Beschädigung oder Zerstörung von Vorrichtungen und Kennzeichen (wie Verbotstafeln, Wegweisern, Hegezeichen, Verhagungen, Verblendungen und Einfriedungen).

Von dem Verbote des Punktes b), sind die vom Besitzer der allgemeinen Benützung freiwillig überlassenen Grundflächen, ferner jene Grundstücke ausgenommen, die mit einer genügend hohen Schneelage bedeckt und daher gegen Beschädigung durch Fußgeher oder Wintersporttreibende hinreichend geschützt sind.

Durch die vorstehenden Verbote werden die den Grundbesitzern, Jagd- oder Fischereiberechtigten nach dem A. B. G. B., im Jagd- oder Fischereigesetze zustehenden Rechte der Benützung eigener oder fremder Grundstücke nicht berührt.

Nichtberechtigten Personen (insbesondere Skifahrern und Führern von Kraftfahrzeugen) ist jede Verfolgung und Beunruhigung von Wild verboten. Hunde, von denen zu besorgen ist, daß sie das Wild hegen, seinen Spuren folgen oder sonstigen Schaden anrichten, sind — erforderlichen Falles durch Anlegen einer Leine — wirksam daran zu hindern.

Diese Anordnung gilt nicht für Besitzer von Jagdhunden während der begünstigten Ausübung der Jagd.

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes mit Geld bis zu S 500.— oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Geld- und Arreststrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes, der Feldschutzverordnung und des Jagdgesetzes, ferner die einschlägigen strafenpolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, welche die Verhängung des allgemeinen Maulkorb- oder Leinenzwanges über gewisse Gebiete vorsehen, bleiben unberührt.

Die Verordnung ist bereits in Kraft. Mit ihrer Kundmachung wurden die 8. und 9. Naturschutzverordnung gegenstandslos.

In unserm Sinne.

Naturschutz und Forstwirtschaft. Auf der Tagung der deutschen Forstleute sprach unter anderen Generalforstmeister von Reudell und führte in seiner Rede aus, daß die Forstleute in erster Linie berufen sind, Naturschützer zu sein. Sie haben bei jeder Planung die Stimme zu erheben, und es ist Sache der verantwortlichen politischen Stellen, hier einen Ausgleich zu schaffen. Bei tiefgreifenden Veränderungen muß immer geprüft werden, ob der wirtschaftlich zu erwartende

Nutzen den ideellen Schaden ersetzt. Hinweisend auf die Durchführung des Naturschutzgesetzes machte Dr. von Reudell seine Bedenken geltend, wenn man die Forstbehörden mit dieser Aufgabe betrauen sollte. Die notwendige Betreuung des Naturschutzes ist eine Sache der Allgemeinheit. Des Redners besonderer Dank dem Erbauer der Reichsautobahnstraße, Generalinspektor Dr. Todt, der es nicht veräumt habe, bei seinen Schöpfungen den Charakter der Landschaft zu wahren. Auf den Begriff Naturschutzgebiet näher eingehend, wandte sich Dr. von Reudell gegen die Auffassung, daß geschütztes Gebiet unberührt bleiben müsse. Es sollen Wege für die Bevölkerung angelegt und Forstautoparks geschaffen werden.

Im Verlaufe seiner Rede wies Dr. von Reudell auf die in absehbarer Zeit einsetzende Verringerung des Wildstandes in jenen Gebieten hin, die eine übermäßige Wildhege durchführten. Die Holzarten sollen wieder eingeführt werden, die im Laufe der Zeit verloren gingen. Dabei müßte man sich jedoch arteigenes, bestes Qualitätsaatgut sichern.

Ein Naturschutzpark in der Tschechoslowakei. Wie die Prager „Deutsche Presse“ vom 21. August 1935 mitteilt, soll die Errichtung eines Naturschutzparkes im Altvatergebiete unmittelbar bevorstehen. Besonders soll der geologisch und botanisch interessante Übergang vom Niederen zum Hohen Gesenke und das Gebiet um die Alfredshütte, wo die seltene Flora durch den starken Touristenverkehr bedroht ist, geschützt werden.
Leo Schreiner.

Wildschutzmaßnahmen in Polen. Die polnischen Naturschutzkreise wenden größtes Augenmerk der weiteren Reinzucht des Bialowiezer und des Kaukasus-Wisent zu. Das Hegegebiet für die erstgenannte Rasse ist Bialowies selbst, das für die letztgenannte die Babia Gora in den westlichen Karpathen. Der Bär war bisher durch 3 Jahre von jeder Bejagung ausgeschlossen. Künftighin werden besondere Bewilligungen für den Abschluß von Bären nur durch den Ackerbauminister erteilt. Eine neue Biber-Station wurde im Hanczatkach (Distr. Siedlec in Zentralpolen) gefunden. Sie liegt, wie auch die Bereznastation im Distr. Wilna, in den staatlichen Forsten.

Ein Waldgürtel um — Moskau. Welch große Bedeutung der Schaffung von Grüngürteln beigemessen wird, zeigt die Tatsache, daß selbst das bolschewistische Rußland im Regulierungsplan der Hauptstadt einen Waldgürtel von 10 km vorsieht, der mit Wasserkanälen versehen sein wird. Die Stadt selbst wird von drei großen Hauptstraßen durchzogen sein, die von drei Parkgürteln durchschnitten werden. In allen Städten baut man Wald- und Wiesengürtel, bei uns in Wien wird man die Sünden der verflorenen Stadtverwaltung kaum mehr gutmachen können. Jedenfalls sollte nichts mehr geschehen, was den Wald- und Wiesengürtel Wiens einschränken könnte.

Naturschutzsünden.

Ein offenes Wort zur Reinhaltung der Gewässer. Wilhelm Koch schreibt in einem sehr lezenswerten Artikel im Kosmos¹⁾, Heft 9, Jahrgang 1935, 305/306 über Naturschutz und die Reinhaltung der Gewässer Worte, die ebenso für unsere Donau und überhaupt für unsere österreichischen Flüsse und Bäche Geltung haben, folgendes: „Der Naturschutz am Rhein muß endlich eine ernste Aufgabe aller Rheinuferstaaten werden. Hier müssen Städte, Dörfer, Behörden, Rheinbauverwaltung, Rheinschiffahrt, Fischerei- und Sportverbände, die Vertreter

¹⁾ Handweiser für Naturfreunde (jährl. 12 Hefte und 4 Buchbeigaben, Preis Rm 1.85 jährl.) Stuttgart (Frankh'scher Verlag.).

der Gesundheitspflege und Gewässerbiologie, der Naturschutz und jeder Einzelne im Kampfe gegen die sündhafte Verunreinigung unseres herrlichen Stromes zusammenstehen und zusammenarbeiten und muß alles aufgeboten werden, daß die letzten Naturschönheiten, Altrheine, Flußmündungen und Gießen in ihrer natürlichen Pracht erhalten bleiben. Nicht nur der Fischerei wird dieser Kampf zum Segen gereichen, sondern letzten Endes allen Anwohnern am Rheine, jedem naturliebenden Städter, der großen Gemeinschaft der Menschen, die abhängig sind von der Grundwasserversorgung, der Reinhaltung des Brunnenwassers, der Möglichkeit der Weiterentwicklung des Badesports und Schwimmsports. Nichts kann sich und muß sich so rächen als die rücksichtslose und engstirnige Verschandelung unserer Gewässer und die irrige Meinung, daß unsere Flüsse lediglich der Industrie, der Kraftgewinnung und Schifffahrt zu dienen hätten.“

Die alte Stadtlinde in Grein an der Donau. Am Donaukai der Stadt Grein stand eine morsche, alte Linde, vielfach gestützt und mit Klammern zusammengehängt. Auf einer alten Ansicht aus dem Jahre 1642 erscheint sie schon als stattlicher Baum, und so dürfte die Volksüberlieferung nicht unrecht haben, wenn sie annimmt, daß diese Linde anläßlich der Erhebung des Marktes Grein zur Stadt im Jahre 1491 gepflanzt worden ist. Im Zuge der Verbesserung des Donaukais im Jahre 1908 wurde leider ein Teil des Stammes verschüttet und das Leben des Baumes noch mehr gefährdet als es notwendig gewesen wäre. Am 27. August d. J. ist nun der Zeuge einer langen Vergangenheit, vielleicht nicht ohne Schuld der Strombauleitung, niedergebroschen.

Auch in Polen. Die Naturschutzkreise Polens kämpfen ganz wie wir in Österreich gegen die Verunehrung großartiger Landschaften durch technische, im mißverständlichen Fremdenverkehrsinteresse geplante Bauten. Wie wir aus Krakau erfahren, wird trotz aller Einsprüche und Proteste der Naturschutzorganisationen, zahlreicher wissenschaftlicher und touristischer Vereinigungen und des größten Teiles der Bevölkerung, eine Seilbahn auf den Raszprowy im Tatra-Nationalpark gebaut. Die Zahl der Proteste hatte 390 Artikel in 91 Zeitungsorganen und 91 Einsprüche von wissenschaftlichen und sozialen Institutionen erreicht. Dagegen waren bloß 67 Artikel für die Seilbahn erschienen, davon 49 in einer einzigen offenbar schwer daran interessierten Tageszeitung.

Und trotzdem wird gebaut!

Aus den Vereinen.

Österreichische Gesellschaft für Naturschutz. Neue Mitglieder: Landesstatthalter Julius Kampitsch, Wien, 1., Dr. Handel-Mazetti, Wien, 8. (beide durch Hofrat Professor Dr. Günther Schlesinger), Ludwig Schwendbauer, Ugenaid, Schulleitung Grein a. d. Donau, Dr. H. Neubauer, Wien, 5.

Von unserem Büchertisch.

W. Flaig: Lawinen, Abenteuer und Erfahrung, Erlebnis und Lehre. (Ver. 8^o, 173 S, 120 Abb. und Karten, gbd. 7.50 Rm, geh. 6.30 Rm) Leipzig 1935 (Vlg. F. A. Brockhaus). Ein Buch, das auf gründlichster Erfahrung fußt. Man spürt es beim Lesen, daß der Verfasser hunderte von Lawinen miterlebt hat, aus etlichen gerettet wurde und daher ein durchaus reifes Urteil über die Ursachen, den Ablauf und die Gefahren der verschiedenen Lawinenarten hat. Es ist ein Buch, das nicht nur vom naturkundlichen Standpunkt aus sehr wertvoll ist, weil es sehr

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [1935_12](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne 192-195](#)